

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Achtes Hauptstück			Achtes Hauptstück	Achtes Hauptstück
Vom Erbrecht allgemein			Vom Erbrecht allgemein¹	Allgemeines Erbrecht
I. Begriffe²				
Verlassenschaft³			Verlassenschaft	Verlassenschaft⁴ (Nachlass)
§ 531. Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen ⁵ bilden, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, dessen Verlassenschaft.	Definition der Verlassenschaft	idF BGBl I 2015/87	§ 531. Die Rechte und Verbindlichkeiten ⁶ eines Verstorbenen bilden seine Verlassenschaft, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind.	§ 531. Die höchstpersönlichen Rechte und Pflichten eines Verstorbenen, des Erblassers, erlöschen mit seinem Tod; ⁷ die sonstigen Rechte

¹ Erste Vorschläge zu den §§ 531-535 bei *P. Bydlinski* in *Rabl/Zöchling-Jud* (Hrsg), *Das neue Erbrecht* (2015) 24 f.

² Diese Überschrift sowie jene vor § 536 sollten weggelassen werden. Zum ersten sind die Abschnitte ohnehin recht kurz, zum zweiten hat fast jeder Paragraph eine eigene Überschrift und zum dritten passt „Begriff“ schon deshalb nicht recht, weil es in § 536 (unter II.) mit Definitionen weitergeht.

³ In vielen anderen Rechtsquellen (zB in AHG, GmbHG, OrgHG, in verschiedenen Steuergesetzen usw, aber auch in der europäischen Erbrechtsverordnung) wird der gleichwertige Ausdruck „Nachlass“ verwendet. De lege ferenda wäre eine Vereinheitlichung wünschenswert; oder auch eine Klarstellung, dass es sich um Synonyme handelt (so in der Alternative).

⁴ Es ist ausgesprochen unglücklich, für zwei ganz unterschiedliche Dinge denselben Ausdruck zu verwenden: „Verlassenschaft“ im Sinne des vom Verstorbenen Hinterlassenen in § 531 und als juristische Person als Rechtsträger zwischen Tod und Einantwortung in § 546. Besonders verwirrend wird es, wenn der Ausdruck in einem Satz mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet wird (wie in § 747). Vorschlag zur Bereinigung de lege ferenda bei § 546.

⁵ In der letzten Phase des Gesetzgebungsverfahrens wurde der im Gesetz davor verwendete Ausdruck „Erblasser“ (als altmodisch und für Laien schwer verständlich) durchgängig durch „Verstorbenen“ (bzw „letztwillig Verfügender“) ersetzt. Das führte zu teils grotesken (mehrfach „Tod des Verstorbenen“, zB in § 536), teils zu irreführenden Formulierungen (strafbare Handlung „gegen den Verstorbenen“ in § 539). Die Alternative kehrt daher zu „Erblasser“ zurück und führt diesen Begriff gleich in § 531 ein.

⁶ Abstimmungsbedarf! Verbindlichkeiten – Pflichten – In der Alternative bereits „Pflichten“, obwohl auch das nicht weit genug geht, da zB auch „Gestaltungslagen“ (Gegnerschaft in Bezug auf ein Gestaltungsrecht) vererblich sind.

⁷ Allenfalls könnte man hier noch mit „in der Regel“ einschränken und einen Verweis auf § 17a Abs 3 aufnehmen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				und Pflichten bilden seine Verlassenschaft (seinen Nachlass).
Erbrecht			Erbrecht und Erbe	Erbe, Erbrecht und Erbschaft
§ 532. ¹ Das Erbrecht ist das absolute Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen bestimmten Teil davon zu erwerben. ² Diejenige Person, der das Erbrecht gebührt, wird Erbe genannt.	Definition des Erbrechts und des Erben	idF BGBl I 2015/87	§ 532. ¹ Das Erbrecht ist das absolute Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen bestimmten Teil davon zu erwerben. ² Der, dem ein Erbrecht gebührt, wird Erbe genannt.	§ 532. ¹ Erbe ist, wem ein Erbrecht zusteht. ² Als Erbrecht wird das absolute Recht bezeichnet, die Verlassenschaft zur Gänze oder zu einem bestimmten Anteil (Erbe) zu erwerben. ³ Das einem Erben aufgrund des Erbrechts Zustehende ist seine Erbschaft. ⁸
Erbrechtstitel			Erbrechtstitel	Erbrechtstitel
§ 533. Das Erbrecht gründet sich auf einen Erbvertrag, auf den letzten Willen des Verstorbenen oder auf das Gesetz.	mögliche Erb- rechtstitel	idF BGBl I 2015/87	§ 533. Das Erbrecht kann sich a) aus einem Erbvertrag, b) aus einer letztwilligen Verfügung ⁹ des Verstorbenen ¹⁰ oder c) aus dem Gesetz ergeben.	§ 533. Das Erbrecht kann sich a) aus einem Erbvertrag, b) aus einer Erbeinsetzung ¹¹ in einer letztwilligen Verfügung oder

⁸ Der Ausdruck „Erbschaft“ kommt erstmals in der Überschrift von § 535 und später häufig im Text vor, wird aber nirgends definiert. Dieses Manko wird in der Alternative beseitigt.

⁹ Das ist moderner und auch präziser als der eher altmodische Ausdruck „letzter Wille“

¹⁰ Das ist selbstverständlich und wird beim Erbvertrag auch nicht ergänzt, weshalb „des Verstorbenen“ in der Alternative entfällt.

¹¹ Mit dieser Ergänzung wird bereits hier der erst in § 535 näher erläuterte Unterschied zu einem bloßen Vermächtnis ins Spiel gebracht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				c) unmittelbar ¹² aus dem Gesetz ergeben.
Mehrere Berufungsgründe¹³			[keine eigene Überschrift]	[keine eigene Überschrift]
<p>§ 534. Die angeführten Erbrechtstitel können auch nebeneinander bestehen, sodass einem Erben ein bestimmter¹⁴ Teil der Verlassenschaft aus dem letzten Willen, einem anderen ein Teil aus dem Erbvertrag und einem dritten ein Teil aus dem Gesetz gebühren können.</p>	mehrere Erbrechtstitel eines Erben	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 534. ¹Die angeführten Erbrechtstitel können auch nebeneinander bestehen. ²Daher kann einem Erben ein bestimmter Anteil an der Verlassenschaft aus einem Erbvertrag, einem anderen ein Anteil aus einer letztwilligen Verfügung und einem dritten ein Anteil aus dem Gesetz gebühren.¹⁵</p>	<p>§ 534. ¹Diese Erbrechtstitel können auch nebeneinander bestehen. ²So kann einem Erben ein Anteil an der Verlassenschaft aus einem Erbvertrag, einem anderen ein Anteil aus einer letztwilligen Verfügung und einem dritten ein Anteil aus dem Gesetz gebühren. ³Ebenso können einem Erben unterschiedliche Anteile an der Verlassenschaft aus verschiedenen Erbrechtstiteln zustehen.¹⁶</p>

¹² Damit wird einerseits die Bezugnahme auf das gesetzliche Erbrecht verdeutlicht und andererseits berücksichtigt, dass auch für die anderen Erbrechtstitel gesetzliche Vorgaben von großer Bedeutung sind, diese sich also ebenfalls in gewisser Weise auf das Gesetz stützen.

¹³ Warum einmal von verschiedenen Erbrechtstiteln und einmal von mehreren Berufungsgründen (im Text aber wiederum „Erbrechtstitel“) die Rede ist, ist nicht erkennbar. Das wird in der Alternative vereinheitlicht.

¹⁴ Das Wort „bestimmter“ ist einerseits nahezu selbstverständlich; andererseits kommt es im Text nur beim letzten Willen, nicht hingegen beim Erbvertrag und beim Gesetz vor. In der Alternative wird es generell weggelassen, da im Ergebnis immer nur konkrete Anteile in Frage kommen.

¹⁵ Hier wurde im Vergleich zum Originaltext auch die Reihenfolge geändert und dadurch eine Parallele zu § 533 hergestellt.

¹⁶ Dieser Teilbereich ist de lege lata unregelt, daher der Ergänzungsvorschlag, der der ganz hA entspricht (siehe nur *Neumayr* in KBB⁷ Rz 2; *Werkusch-Christ* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.09} Rz 2).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis			Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis	Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis
§ 535. ¹ Wird ¹⁷ einer Person nicht ein Erbteil ¹⁸ , der sich auf die ganze Verlassenschaft bezieht, sondern eine bestimmte Sache ¹⁹ , eine oder mehrere Sachen einer Gattung, ein Betrag oder ein Recht zuge-dacht, so ist das Zuge-dachte, auch wenn sein Wert einen erheblichen Teil der Verlassenschaft ausmacht, ein Vermächtnis. ² Diejenige Person, der es hinterlassen wurde, ist nicht Erbe, sondern Vermächtnisnehmer.	Abgrenzung der Erbschaft bzw des Erbteils vom Vermächtnis	idF BGBl I 2015/87	§ 535. ¹ Werden einer Person bestimmte Sachen, eine oder mehrere Sachen einer Gattung, ein Betrag oder ein Recht zuge-dacht, so ist das Zuge-dachte, auch wenn sein Wert einen erheblichen Teil der Verlassenschaft ausmacht, ein Vermächtnis, nicht hingegen ein Erbteil, der sich auf die ganze Verlassenschaft bezieht. ² Die Person, der es hinterlassen wurde, ist nicht Erbe, sondern Vermächtnisnehmer.	§ 535. ¹ Werden einer Person bestimmte Sachen, Sachen einer Gattung, eine Geld-summe oder bestimmte Rechte ²⁰ zuge-dacht, so liegt ein Vermächtnis vor; dies [im Zweifel] ²¹ auch dann, wenn der Wert des Zuge-dachten einen erheblichen Teil der Verlassenschaft ausmacht. [² Der auf diese Weise Begünstigte ist Vermächtnisnehmer, nicht Erbe.]
II. Entstehung des Erbrechts				
Erbanfall			Erbanfall	Erbanfall [und Erbfall]
§ 536. (1) Der Erbe erwirbt das Erbrecht (Erbanfall) mit dem Tod	Voraussetzungen für den	idF BGBl I 2015/87	§ 536. (1) Der Erwerb des Erbrechts (Erbanfall) erfolgt mit	§ 536. Der Erwerb des Erbrechts heißt Erbanfall. Er

¹⁷ Einzahl passt hier nicht, da später auch von mehreren Sachen die Rede ist; Änderung daher schon im Textvorschlag.

¹⁸ Die Formulierung „nicht ein Erbteil, der ...“ ist wenig glücklich, da es ja gerade darum geht, ob bzw wann es sich um die Zuerkennung eines Erbteils handelt. Wenn das von vornherein klar wäre, würde sich alles andere erübrigen. Daher wird diese Passage im Textvorschlag an eine andere Stelle verschoben.

¹⁹ Auch hier passt die (beschränkende) Einzahl nicht, daher Änderung schon im Textvorschlag.

²⁰ De lege ferenda könnte erwogen werden, statt dieser Aufzählung zu verallgemeinern. Allerdings geht es dieser Norm nicht um eine Regelung möglicher und zulässiger Vermächtnisse, sondern bloß um die Abgrenzung von der Erbeinsetzung, wofür sich der Text in der Alternative mE gut eignet. Allenfalls könnte man zusätzlich einen Verweis auf § 653 aufnehmen.

²¹ Dazu schon P. Bydliński in Rabl/Zöchling-Jud, Das neue Erbrecht 22 f.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>des Verstorbenen (Erbfall) oder mit dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (§§ 696 und 703).²²</p> <p>(2) Wenn ein möglicher Erbe vor dem Erbanfall verstirbt, erwirbt er kein Erbrecht; es kann daher auch nicht auf seine Erben übergehen.²³</p>	<p>Erwerb eines Erbrechts</p>		<p>dem Tod des Verstorbenen (Erbfall) oder mit dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (§§ 696 und 703); er setzt voraus, dass der Erbe beim Erbanfall erbfähig ist (§ 543).</p> <p>(2) Wenn ein möglicher Erbe vor dem Erbanfall stirbt, erwirbt er kein Erbrecht; es kann daher auch nicht auf seine Erben übergehen.</p>	<p>erfolgt mit dem Tod des Erblassers (Erbfall) oder mit dem späteren Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (§§ 696 und 703) und setzt Erbfähigkeit (§ 543) im Zeitpunkt des Erbanfalls voraus.</p>
Vererblichkeit des Erbrechts				
<p>§ 537. (1) Wenn der Erbe den Verstorbenen überlebt hat²⁴, geht das Erbrecht auch²⁵ vor Einantwortung der Erbschaft auf seine Erben (Erbeserben) über, es sei denn, dass der Verstorbene dies ausgeschlossen hat, die Erbschaft ausgeschlagen wurde oder das</p>	<p>Vererblichkeit des Erbrechts</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>§ 537. (1) ¹Hat der erbfähige Erbe den Verstorbenen überlebt, geht das Erbrecht vor Einantwortung der Erbschaft auf seine Erben (Erbeserben) über. ²Ein solcher Übergang erfolgt nicht, wenn</p> <p>a) ihn der Verstorbene ausgeschlossen hat,</p>	<p>§ 537. (1) ¹Stirbt der erbfähige Erbe, bevor ihm die Erbschaft eingewortet wurde, geht das Erbrecht auf seine Erben (Erbeserben) über. ²Ein solcher Übergang erfolgt nicht, wenn</p> <p>a) ihn der Verstorbene ausgeschlossen hat,</p>

²² Hier fehlt die unbestrittene Voraussetzung der Erbfähigkeit, die daher bereits im Textvorschlag ergänzt wird.

²³ Der zweite Satzteil passt eher zu § 537; auch wird dort alles Nötige ohnehin gesagt. Daher und weil in der Alternative zu § 536 auch die Erbfähigkeit erwähnt wird, kann dort der gesamte Abs 2 gestrichen werden.

²⁴ Das ist ungenau bzw unvollständig, weil die Formulierung eine etwaige Erbunfähigkeit nicht berücksichtigt (dazu erst in § 543). Ergänzung daher schon im Textvorschlag.

²⁵ Das „auch“ ist hier unpassend, weil es nach Einantwortung kein (übertragbares) Erbrecht mehr gibt, sondern der Erbe schlicht sein Vermögen (einschließlich des ererbten) vererbt (statt vieler *Schauer/Motal* in Klang³ § 537 Rz 2). Korrektur daher schon im Textvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Erbrecht auf eine andere Art erloschen ist.²⁶ (2) Die Erbeserben gehen Anwachsungsberechtigten (§ 560) jedenfalls und Ersatzerben (§ 604) dann vor, wenn der Erbe nach Abgabe seiner Erbantrittserklärung verstirbt.</p>			<p>b) die Erbschaft vom Erben ausgeschlagen wurde oder c) das Erbrecht auf eine andere Art erloschen ist. (2) Die Erbeserben gehen Anwachsungsberechtigten (§ 560) jedenfalls vor, Ersatzerben (§ 604) hingegen nur dann, wenn der Erbe nach Abgabe seiner Erbantrittserklärung verstorben ist.²⁷</p>	<p>b) die Erbschaft vom Erben ausgeschlagen wurde oder c) das Erbrecht auf eine andere Art erloschen ist. (2) Die Erbeserben gehen Anwachsungsberechtigten (§ 560) vor; Ersatzerben (§ 604) nur dann, wenn der Erbe nach Abgabe seiner Erbantrittserklärung verstorben ist.</p>
Erbfähigkeit			Erbfähigkeit	Erbfähigkeit²⁸
<p>§ 538. Erbfähig ist, wer rechtsfähig und erbwürdig ist.</p>	Definition der Erbfähigkeit	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 538. Erbfähig ist, wer rechtsfähig und erbwürdig ist.</p>	<p>§ 538. Erbfähig ist, wer rechtsfähig und im Verhältnis zum Erblasser²⁹ nicht erbunwürdig ist.</p>
				<p>§ 538a. (1) ¹Die Erbfähigkeit muss im Zeitpunkt des Erbanfalls (§ 536) vorliegen. ²Danach kann sie nicht mehr erlangt werden.</p>

²⁶ Wie die Kommentare zeigen, sind die Erlöschensgründe so vielfältig, dass eine Aufzählung de lege ferenda wohl nicht sinnvoll möglich ist.

²⁷ Hier sollte in der Vergangenheitsform formuliert werden, da sich die Frage immer erst nach dem Tod des Erben stellt.

²⁸ In der Alternative werden die §§ 538-543 in eine bessere systematische Ordnung gebracht.

²⁹ Diese Verdeutlichung soll zeigen, dass es sich um ein relatives Tatbestandsmerkmal handelt; die Negativformulierung „nicht erbunwürdig“ macht deutlich, dass es sich um eine Ausnahme handelt (idS etwa auch *We/ser*, Erbrechts-Kommentar Rz 2) und leitet bruchlos zu § 539 einschließlich seiner Überschrift über.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<p>³⁰(2) ¹Personen, die gleichzeitig verstorben sind, können einander nicht beerben. ²Von gleichzeitigem Versterben ist auszugehen, wenn nicht bewiesen werden kann, dass [von mehreren Verstorbenen] einer den anderen überlebt hat.</p> <p>(2) Wer nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft im Sinn des § 540 Abs. 1 Z 1 begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht (§ 540 Abs. 1 Z 2), verliert [dadurch] seine Erbfähigkeit.</p>

³⁰ Eine vergleichbare Vorschrift findet sich derzeit (als teilweise lex fugitiva) bloß in § 11 TEG. Sie gehört sachlich jedoch in das ABGB. Der hier vorgeschlagene Text hat § 11 TEG zum Vorbild, vermeidet aber vor allem die unpassende Formulierung, wonach aus dem fehlenden Beweis des Vorversterbens einer Person bloß die Vermutung gleichzeitigen Versterbens folgt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Gründe für die Erbunwürdigkeit³¹			Gründe für Erbunwürdigkeit	Gründe für Erbunwürdigkeit
§ 539. Wer gegen den Verstorbenen oder die Verlassenschaft eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann ³² und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, ist erbunwürdig, sofern der Verstorbene nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat ³³ .	Erbunwürdigkeitsgründe	idF BGBl I 2015/87	§ 539. ¹ Erbunwürdig ist, wer gegen den Verstorbenen oder die Verlassenschaft vorsätzlich eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. ² Die Unwürdigkeit entfällt, wenn der Verstorbene zu erkennen gab, dass er ihm verziehen hat. ³⁴	³⁵ § 539. Erbunwürdig ist, wer eine der in § 540 aufgezählten Handlungen gesetzt hat, sofern ihm der Erblasser nicht verziehen hat.
§ 540. Wer absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt	Fortsetzung Erbunwürdigkeitsgründe	idF BGBl I 2015/87	§ 540. (1) ¹ Erbunwürdig ist auch, wer absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten	§ 540. (1) 1. Wer gegen den Erblasser oder die Verlassenschaft

³¹ Detailkritik am aktuellen Erbunwürdigkeitskatalog etwa bei *Zöchling-Jud* in *Rabl/Zöchling-Jud*, Das neue Erbrecht 84 ff mwN, worauf hier aber auch im Rahmen der Alternative nicht eingegangen werden kann.

³² Diese nach wie vor auch in § 1489 ABGB enthaltene Formulierung ist unnötig missverständlich: Es kann aber selbstverständlich (hier und bei § 1489) nicht darauf ankommen, ob es auch eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit gibt (wie etwa bei der Körperverletzung oder der Tötung). Ganz hA (siehe nur *Christandl/Nemeth*, NZ 2016, 1 [6 Fn 46] mwN). Das somit zweifellos Gemeinte (Einschränkung auf strenger bestrafte Vorsatztaten) wird bereits im Textvorschlag berücksichtigt.

³³ Diese spröde Formulierung (ähnlich zB in § 246 Abs 1 Satz 2) wurde offenbar gewählt, um deutlich zu machen, dass keine allzu große Strenge geboten ist; so soll ein gegenüber der Testierfähigkeit gemindertes Maß an Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht schaden (ErlRV 688 BlgNR 25. GP 5, 29; *Barth*, der Verfasser der Erl, will in ÖJZ 2019, 101 [105] auf Entscheidungsfähigkeit sogar ausdrücklich verzichten). So kann aber auch der übliche Ausdruck des Verzeihens verstanden werden. Abgesehen davon ist es rechtspolitisch durchaus fraglich, ob die doch krassen Erbunwürdigkeitshandlungen so leicht (zu Lasten anderer) erbrechtlich irrelevant werden sollen. Daher wird in der Alternative einfacher formuliert, zugleich aber ein Auslegungsspielraum eingeräumt.

³⁴ Die Verbesserung der Verständlichkeit durch Teilung in zwei Sätze sowie der positiven Formulierung im zweiten Satz führt (hier und in § 540) zu keinen materiellen Änderungen. So bleibt selbstverständlich der Täter für die erfolgte Verzeihung beweibelastet.

³⁵ Die folgenden Änderungen führen zu gewissen Verschiebungen innerhalb der bisherigen Bestimmungen. Damit wird unter anderem erreicht, dass die Verzeihungsphrase nicht dreimal vorkommt, zugleich aber auch die Struktur verbessert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>oder zu vereiteln versucht hat, etwa indem er ihn zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder arglistig verleitet, ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens gehindert oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist erbunwürdig, sofern der Verstorbene nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat. Er haftet für jeden einem Dritten dadurch zugefügten Schaden.</p>			<p>Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht hat, etwa indem er ihn zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder arglistig verleitet, ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens gehindert oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat. ²Die Unwürdigkeit entfällt, wenn der Verstorbene zu erkennen gab, dass er ihm verziehen hat.</p> <p>(2) Der nach Abs 1 Erbunwürdige haftet für jeden einem Dritten zugefügten Schaden.</p>	<p>vorsätzlich eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; 2. wer absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Erblassers vereitelt oder zu vereiteln versucht hat, etwa indem er ihn zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder arglistig verleitet, ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens gehindert oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat;</p>
<p>§ 541. Wer 1. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Verstorbenen oder gegen dessen Verwandte in gerader Linie eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,</p>	<p>Fortsetzung Erbunwürdigkeitsgründe</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>§ 541. ¹Ebenfalls erbunwürdig ist, wer 1. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Verstorbenen oder gegen dessen Verwandte in gerader Linie vorsätzlich eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,</p>	<p>Fortsetzung von § 540: ³3. wer gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Erblassers oder gegen dessen Verwandte in gerader Linie vorsätzlich eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;</p>

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>2. dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat oder 3. sonst gegenüber dem Verstorbenen seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat, ist erbunwürdig, wenn der Verstorbene aufgrund seiner Testierunfähigkeit, aus Unkenntnis³⁶ oder aus sonstigen Gründen³⁷ nicht in der Lage war, ihn zu enterben, und er auch nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.</p>			<p>2. dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat oder 3. sonst gegenüber dem Verstorbenen seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat; jedoch nur dann, wenn der Verstorbene aufgrund seiner Testierunfähigkeit, aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage war, ihn zu enterben, und er auch nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.</p>	<p>4. wer dem Erblasser in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat; 5. wer gegenüber dem Erblasser seine Pflichten aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auf andere Weise gröblich vernachlässigt hat. (2) Erbunwürdigkeit nach den Z 3 bis 5 liegt jedoch nur dann vor, wenn der Erblasser aufgrund seiner Testierunfähigkeit, aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage war, eine Enterbung vorzunehmen.</p>
				Schadenersatzpflicht
				<p>§ 541. Wer gemäß § 540 Abs. 1 Z 2 gehandelt hat, haftet einem Dritten für den ihm dadurch zugefügten Schaden.</p>

³⁶ Da umstritten ist, ob hier neben der zweifellos erfassten Tatsachenunkenntnis auch Unkenntnis der Rechtslage in Frage kommt (siehe dazu nur *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 2 mwN), bleibt dies auch in der Alternative offen.

³⁷ Eine zumindest beispielhafte Konkretisierung dieser allgemein als unklar angesehenen Wendung (siehe nur *Likar-Peer* in Klang³ § 540aF, §§ 539, 541 nF Rz 72 mwN) wäre de lege ferenda wünschenswert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Eintrittsrecht bei Erbuwüdigkeit			Eintrittsrecht bei Erbuwüdigkeit	Eintrittsrecht bei Erbuwüdigkeit
§ 542. Bei gesetzlicher Erbfolge treten die Nachkommen der erbuwüdigten Person an deren Stelle, auch wenn diese den Verstorbenen überlebt hat. ³⁸	Eintrittsrecht der Nachkommen einer erbuwüdigten Person	idF BGBl I 2015/87	§ 542. Bei gesetzlicher Erbfolge treten die Nachkommen des Erbuwüdigten an dessen Stelle, [auch wenn dieser den Verstorbenen überlebt hat], sofern die Nachkommen zu den gesetzlichen Erben des Verstorbenen gehören.	§ 542. Bei gesetzlicher Erbfolge treten die Nachkommen des Erbuwüdigten ³⁹ an dessen Stelle, sofern sie zu den gesetzlichen Erben des Erblassers gehören.
Beurteilung der Erbfähigkeit			Beurteilung der Erbfähigkeit	
§ 543. (1) ¹ Die Erbfähigkeit muss im Zeitpunkt des Erbanfalls vorliegen. ² Eine später erlangte Erbfähigkeit ist unbeachtlich ⁴⁰ und berechtigt daher nicht, anderen das	maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Erbfähigkeit; nachträglicher	idF BGBl I 2015/87	§ 543. (1) ¹ Die Erbfähigkeit (§ 538) muss im Zeitpunkt des Erbanfalls (§ 536) vorliegen. ² Eine	<i>§ 543 wird in der Alternative als neuer § 538a nach vorne verschoben, wohin er systematisch besser passt.</i>

³⁸ Dieser zusätzliche Halbsatz diente in der ersten Fassung der Klarstellung, da im ursprünglichen Entwurf noch vorgesehen war, dass die Nachkommen eines vorverstorbenen Erbuwüdigten vom Erbrecht ausgeschlossen waren (näher dazu etwa *Likar-Peer* in Klang³ § 541 aF, § 542 nF Rz 2). Heutzutage ist er überflüssig und entfällt daher (zumindest) in der Alternative. Umgekehrt fehlt in § 543 eine wichtige (und unbestrittene) Einschränkung, dass nämlich die Nachkommen zu den gesetzlichen Erben des Verstorbenen gehören müssen. Der Wortlaut des Originaltexts würde jedoch auch den Fall erfassen, dass der gesetzlich an sich erbberechtigte Ehegatte Kinder aus einer anderen Beziehung hinterlässt, die aber natürlich nicht eintrittsberechtigt sind. Das wird, da ohnehin geltendes Recht, bereits im Textvorschlag beachtet.

³⁹ De lege ferenda wäre eine einschränkende Formulierung zu erwägen, wenn man der Meinung ist, dass die Bestimmung nur die Verwandtenerbfolge erfassen soll, die Repräsentation eines erbuwüdigten Ehegatten durch dessen Nachkommen hingegen nicht vorgesehen ist (idS OGH 2 Ob 169/23a).

⁴⁰ Der Satzteil ab „und“ enthält bloße Selbstverständlichkeiten (Konsequenzen fehlender Erbfähigkeit) und kann daher schon im Textvorschlag entfallen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig zugekommen ist. (2) Wer nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft im Sinn des § 539 begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht (§ 540), verliert nachträglich seine Erbfähigkeit.</p>	<p>Verlust der Erbfähigkeit</p>		<p>später erlangte Erbfähigkeit⁴¹ ist unbeachtlich. (2) Wer nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft im Sinn des § 539 begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht (§ 540), verliert dadurch seine Erbfähigkeit.</p>	
<p>§§ 544 und 545 aufgehoben</p>				
<p>Verlassenschaft als juristische Person</p>			<p>Verlassenschaft als juristische Person</p>	<p>Verlassenschaft als juristische Person; Gesamterbschaftsnachfolge</p>
<p>§ 546. Mit dem Tod setzt die Verlassenschaft als juristische Person die Rechtsposition des Verstorbenen fort.</p>	<p>Verlassenschaft als juristische Person</p>	<p>idF BGBl I 2015/87</p>	<p>§ 546. Mit dem Tod setzt die Verlassenschaft als juristische Person die Rechtsposition des Verstorbenen fort.</p>	<p>§ 546. Mit dem Tod des Erblassers setzt die</p>

⁴¹ Da eine spätere Erlangung kaum vorstellbar sind (zwei wenig praktische Beispiele nennt etwa *Nemeth* in Schwimann/Kodek⁵ Rz 3) und daher große Unklarheiten bestehen, wenn man diesen Text liest, wird in der Alternative eine – ergebnisorientierte – Formulierung vorgeschlagen, die wohl keinen Zweifel an der Rechtslage lässt. Ein gesonderte Erwähnung von § 22 könnte überlegt werden. Sie ist aber wohl unnötig, weil sie ja schon im Zeitpunkt des Erbanfalls (bedingt) als Geborene behandelt werden, also bereits in diesem Zeitpunkt erbfähig sind, sofern sie später lebend auf die Welt kommen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				Verlassenschaft ⁴² als juristische Person dessen Rechtsposition fort.
Gesamtrechtsnachfolge			Gesamtrechtsnachfolge	
§ 547. Mit der Einantwortung folgt der Erbe der Rechtsposition der Verlassenschaft nach ⁴³ ; dasselbe gilt mit Übergabebeschluss für die Aneignung durch den Bund. ⁴⁴	Rechtsfolgen der Einantwortung bzw des Übergabebeschlusses	idF BGBl I 2015/87	§ 547. ¹ Mit der Einantwortung erhält der Erbe die Rechtsposition der Verlassenschaft. ² Entsprechendes gilt für den Übergabebeschluss, mit dem es zur Aneignung durch den Bund kommt (§ 750).	§ 547. ¹ Mit der Einantwortung übernimmt der Erbe die zu diesem Zeitpunkt bestehende Rechtsposition der Verlassenschaft; zugleich erlischt die Verlassenschaft als juristische Person. ⁴⁵ ² Entsprechendes gilt für den Übergabebeschluss, mit dem es zur Aneignung durch den Bund kommt (§ 750).
Verbindlichkeiten			Verbindlichkeiten	Verpflichtungen
§ 548. Verbindlichkeiten, die der Verstorbene aus seinem	Übergang von Verpflichtungen	idF BGBl I 2015/87	§ 548. ¹ Verbindlichkeiten ⁴⁸ , die der Verstorbene aus seinem	§ 548. (1) ¹ Verpflichtungen, die der Erblasser aus seinem

⁴² Wie schon bei § 531 ausgeführt, sollte für die juristische Person ein anderer Ausdruck als für das Hinterlassene verwendet werden. Um den offenbar ungeliebten Ausdruck „(ruhender) Nachlass“ zu vermeiden, wäre etwa „*das ruhende Erbe*“ zu erwägen (und dann in allen Gesetzesstellen zu verwenden, wo es um die juristische Person geht.

⁴³ Berechtigte Kritik dieser ungewöhnlichen und unschönen Formulierung (ua mit dreimal „der“) etwa bei *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 1 f. Hier wird schon im Textvorschlag und noch deutlicher in der Alternative (dort auch durch geänderte Überschriften) in Anlehnung an *Welser* die Assoziation mit einer „doppelten Gesamtrechtsnachfolge“ (wegen „folgt ... nach“) zu vermeiden versucht.

⁴⁴ Auch dieser Satz klingt eigenartig; „dasselbe“ passt wohl ebenfalls nicht. Daher Änderungen schon im Textvorschlag.

⁴⁵ Diese klarstellende Ergänzung erscheint sinnvoll.

⁴⁸ Angleichungsbedarf! Verbindlichkeiten – Verpflichtungen – Pflichten.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Vermögen zu leisten gehabt hätte ⁴⁶ , übernimmt sein Erbe ⁴⁷ . Geldstrafen gehen nicht auf den Erben über.	des Verstorbenen auf seinen Erben		Vermögen zu erfüllen gehabt hätte, gehen auf die Verlassenschaft über. ² Geldstrafen des Verstorbenen erlöschen. ⁴⁹	Vermögen zu erfüllen gehabt hätte, gehen auf die Verlassenschaft über. ² Bestimmte öffentlich-rechtliche Verpflichtungen wie etwa Geldstrafen erlöschen. ⁵⁰ (2) Entsprechendes gilt für die Rechtsposition des Bundes nach Aneignung.
Begräbniskosten			Begräbniskosten	Bestattungskosten⁵¹
§ 549. Zu den auf einer Verlassenschaft haftenden Lasten gehören auch die Kosten für ein ortsübliches und den	Begräbniskosten als Belastung der Verlassenschaft	idF BGBl I 2015/87	§ 549. Zu den Belastungen der Verlassenschaft gehören auch die Kosten für ein den Vorstellungen ⁵² und den	§ 549. Zu den Verpflichtungen der Verlassenschaft gehört auch die Tragung der Kosten für eine [ortsübliche]

⁴⁶ Dieser schon aus der Urfassung stammende Satz lässt sich gesetzlich nur schwer konkretisieren und wird daher unverändert beibehalten. Wohl bewusst wurde nicht auf nicht höchstpersönliche Verpflichtungen eingeschränkt, da nach hA auch solche auf den Erben übergehen, wenn sie bereits vermögensrechtlich konkretisiert sind wie zB beim Tod des Erblassers fällige Unterhaltspflichten.

⁴⁷ Inkonsequenterweise wird hier der Erbe genannt, in § 549 hingegen die Verlassenschaft. Da ab dem Tod des Erblassers immer zunächst die Verlassenschaft am Zug ist, wird bereits im Textvorschlag zu § 548 auf „Verlassenschaft“ umgestellt.

⁴⁹ Das ist die einzig denkbare Konsequenz des Nichtübergangs und kann daher schon im Textvorschlag so gesagt werden. Nicht geregelt wird die gleiche Frage für die Aneignung durch den Bund. Diese Lücke schließt in der Alternative ein neuer Abs 2. Dort wird in Abs 1 überdies berücksichtigt, dass Geldstrafen offenbar nur pars pro toto genannt, werden (s *Neumayr* in KBB⁷ Rz 2).

⁵⁰ Diese weitergehende Formulierung empfiehlt sich, weil mehrere konkrete Bestimmungen auch andere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen als Geldstrafen für unvererblich erklären (Beispiele etwa bei *Werkusch-Christ* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.10} Rz 2).

⁵¹ In der Alternative wird der weiter reichende Ausdruck „Bestattung“ verwendet, weil „Begräbnis“ auf eine Erdbestattung hindeutet, heutzutage andere Formen wie insbesondere die Urnenbestattung aber immer stärker zunehmen.

⁵² Dieser nach ganz hA sogar zentrale Aspekt (siehe nur OGH RS0009719: „vor allem“) fehlt bisher im Gesetzestext; er wird daher bereits im Textvorschlag berücksichtigt. Auch die Ortsüblichkeit wäre zumindest de lege ferenda zu relativieren. Man denke nur an extravagante Begräbniswünsche eines reichen Erblassers.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Lebensverhältnissen sowie dem Vermögen des Verstorbenen angemessenes Begräbnis.			Lebensverhältnissen sowie dem Vermögen des Verstorbenen angemessenes ortsübliches Begräbnis.	Bestattung, die den Vorstellungen und den Lebensverhältnissen des Erblassers entspricht sowie in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Vermögen steht.
Erbengemeinschaft			Erbengemeinschaft	Erbengemeinschaft
<p>§ 550. ¹Mehrere Erben bilden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechts⁵³ eine Erbengemeinschaft. ²Der Anteil eines dieser Miterben richtet sich nach seiner Erbquote. ³Im Übrigen sind die Bestimmungen des Fünfzehnten und Sechzehnten Hauptstücks entsprechend anzuwenden.</p>	Rechtsstellung mehrerer Erben	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 550. ¹Mehrere Erben (Miterben) bilden [hinsichtlich ihres gemeinschaftlichen Erbrechts] eine Erbengemeinschaft. ²Der Anteil jedes Miterben entspricht seiner Erbquote. ³Die Bestimmungen des 15. und 16. Hauptstücks⁵⁴ sind auf Miterben entsprechend anzuwenden.</p>	<p>⁵⁵§ 550. ¹Mehrere Erben (Miterben) bilden eine Erbengemeinschaft. ²Sie beginnt mit dem Erbanfall und bezieht sich vor der Einantwortung (§ 819) auf das Erbrecht, danach auf die übernommenen Sachen, Rechte und Pflichten.³Der Anteil jedes Miterben entspricht seiner Erbquote. ⁴Die Bestimmungen des 15. und 16. Hauptstücks sind auf</p>

⁵³ Entgegen den Erl ErbRÄG 7 ist die Änderung gegenüber der Urfassung nicht bloß eine sprachliche. Dort war vorgesehen, dass mehrere Erben „für eine Person angesehen“ werden, woraus eine Haftung „alle für einen und einer für alle“ abgeleitet wurde (*Ofner*, Ur-Entwurf II 720 § 542; *Zeiller*, Kommentar ABGB II/2 409 f). Mit Anerkennung der (ruhenden) Verlassenschaft als juristischer Person sowie den Regeln über bedingte und unbedingte Erbantrittserklärungen ist das obsolet geworden. Gleiches gilt damit aber auch für die vom ErbRÄG übernommene Formulierung vom gemeinschaftlichen Erbrecht, die daher jedenfalls in der Alternative entfällt.

⁵⁴ UU Angleichungsbedarf! Dem heute Üblichen entspricht eher die bloße Zahl.

⁵⁵ Diese extrem cursorische Vorschrift sollte de lege ferenda wohl deutlich ausgebaut werden, wobei vor allem zwischen den einzelnen Stadien (vor/nach Einantwortung, uU auch nach Auseinandersetzung) unterschieden werden sollte. Eine wichtige Ergänzung in diesem Sinn findet sich bereits in der Alternative. Auch die Haftung der Miterben könnte – zumindest durch Verweis auf § 820 – angesprochen werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				Miterben entsprechend anzuwenden.
Erbverzicht			Erbverzicht	Erbverzicht
<p>§ 551. (1) ¹Wer über sein Erbrecht gültig⁵⁶ verfügen kann,⁵⁷ kann auch durch Vertrag mit dem Verstorbenen im Voraus darauf verzichten. ²Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Aufnahme⁵⁸ eines Notariatsakts oder der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll; die Aufhebung des Vertrags bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich ein solcher Verzicht auch auf den Pflichtteil und auf die Nachkommen.</p>	Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Verzichts auf das Erbrecht	idF BGBl I 2015/87	<p>§ 551. (1) ¹Ein künftig möglicherweise Erbberechtigter kann durch Vertrag mit dem später Verstorbenen auch schon im Voraus auf sein Erbrecht verzichten. ²Ein solcher Vertrag bedarf eines Notariatsakts oder der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll, seine Aufhebung hingegen bloß der Schriftform.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes vereinbart wird⁵⁹, erstreckt sich ein solcher Verzicht auch auf den</p>	<p>§ 551. (1) ¹ Ein künftig möglicherweise Erbberechtigter⁶⁰ kann durch Vertrag mit dem späteren Erblasser schon im Voraus gegen oder ohne Abfindung ganz oder teilweise auf sein Erbrecht verzichten. ²Ein solcher Erbverzicht bedarf eines Notariatsakts oder der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll, seine Aufhebung hingegen bloß der Schriftform.</p>

⁵⁶ Das Wort „gültig“ ist unnötig; wer verfügen kann, tut dies zwingend „gültig“.

⁵⁷ Dieser aus der Urfassung stammende Beginn ist ausgesprochen ungünstig, da er ganz offen lässt, wann das der Fall ist (nach hA vorweg grundsätzlich gar nicht!). Es geht offenbar um künftig (möglicherweise) Erbberechtigte, also um eine Art Anwartschaft (OGH 2 Ob 81/09i) bzw „Erbaussicht“ (dazu etwa *Likar-Peer* in Ferrari/ Likar-Peer, Erbrecht² Rz 3.3 mwN), was derzeit ebenfalls nicht deutlich wird und daher schon im Textvorschlag zum Ausdruck kommt. Offen bleibt auch, ob entgeltlicher und unentgeltlicher Verzicht (bzw Verzicht gegen bzw ohne Abfindung) gleichermaßen erfasst ist und ob auch ein bloß teilweiser Verzicht in Frage kommt. Beides wird in der Alternative in behäufiger Weise klargestellt. Obwohl die Norm vor allem mögliche gesetzliche Erben betrifft, soll darauf nicht eingeschränkt werden, da auch die Aufhebung oder Einschränkung einer erbvertraglichen Begünstigung denkbar ist (*Kogler* in Klang³ Rz 1).

⁵⁸ Hier ist manches unnötig, da selbstverständlich. Vereinfachende Änderungen daher schon im Textvorschlag. Abstimmungsbedarf!

⁵⁹ Wohl Abstimmungsbedarf (ist – wird – wurde), wobei aber sicherlich differenziert werden muss.

⁶⁰ Da man sich auch allein für den Pflichtteil, das gesetzliche Vorausvermächtnis uä einen Vorwegverzicht vorstellen kann, sollte de lege ferenda eine entsprechende (weiter gehende) Regel überlegt werden. (Unverständlich ist, warum *Kogler* in Klang³ Rz 4 behauptet, § 551 erfasse auch diese Fälle, weshalb es keiner Analogie bedürfe. Ein Vermächtnisanspruch ist ja unzweifelhaft gerade kein Erbrecht!)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Pflichtteil und auf die Nachkommen des Verzichtenden.	(2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erstreckt sich ein Erbverzicht auch auf den Pflichtteil und auf die Nachkommen des Verzichtenden.